



CH-3003 Bern

GS-UVEK

POST CH AG

IGÖV Schweiz
Geschäftsstelle
Leimenstrasse 42
4051 Basel

geschaefsstelle@igoev.ch

Bern, 15. August 2022

Sehr geehrter Herr Appenzeller
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 22. Juni 2022 und die Resolution «Busspuren müssen Busspuren bleiben».

Bus-Fahrbahnen und Bus-Streifen sind für den öffentlichen Linienverkehr bestimmt und dürfen von anderen Fahrzeugen nicht benutzt werden. Bereits nach geltendem Recht können die für die Strasse zuständigen Kantone, Städte und Gemeinden aber Ausnahmen von dieser Regel signalisieren und markieren. Vor allem Fahrräder und Taxis werden häufig auf Bus-Fahrbahnen und Bus-Streifen zugelassen.

Mit der laufenden Revision der Signalisationsverordnung soll den Vollzugsbehörden ein Symbol für Mitfahrgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. Mitfahrgemeinschaften werden damit aber nicht bundesrechtlich auf Bus-Fahrbahnen und Bus-Streifen zugelassen. Damit Mitfahrgemeinschaften Bus-Fahrbahnen und Bus-Streifen nutzen dürfen, müssen dies die Vollzugsbehörden im konkreten Fall anordnen. Dabei müssen die Behörden darauf achten, dass die Funktion der Bus-Infrastruktur durch den zusätzlichen Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Das Bundesamt für Strassen ist im Moment daran, die Ergebnisse aus der Vernehmlassung auszuwerten. Gerne werden wir Ihre Resolution bei der Entscheidungsfindung einbeziehen.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin